

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wentus GmbH

(Stand: Januar 2021)

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Schriftform

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, wir haben der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Klauseln des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- b) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Kunden.
- c) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit unserem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Preise und Angebote

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
- b) Die Bestellung der Ware durch unseren Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- c) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung unseres Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- d) Unsere sämtlichen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- e) Die Preise für Lieferungen gelten sofern nicht anders vereinbart ab Werk (Incoterms Code 2010: EXW). Zusätzliche Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Auf Wunsch unseres Kunden decken wir die Ware mit einer Transportversicherung ein, dessen Kosten unser Kunde zu tragen hat.
- f) Sollten sich nach Auftragsbestätigung unsere Herstellpreise und/oder die Rohstoffpreise erhöhen, so sind wir berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis in Rechnung zu stellen. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10 % hat unser Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- g) Entwurfs- und Klischeekosten sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde, im Angebotspreis nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet.

3. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto, ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Zahlt unser Kunde den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, so gerät er auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die ausstehenden Beträge entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Es sind höhere Verzugszinsen zu zahlen, wenn wir nachweisen, dass ein Schaden in höherem Umfang entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt unberührt.
- b) Unserem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Gegenansprüche, die den Kunden zur Leistungsverweigerung i. S. v. § 320 BGB berechtigen, sind ebenfalls von dem Aufrechnungsverbot ausgenommen. Unser Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- c) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch gegen unseren Kunden wegen mangelnder Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet wird, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Unser Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- d) Die Abtretung von Ansprüchen unseres Kunden aus der Geschäftsbeziehung ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

4. Lieferung und Versand

- a) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten unseres Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf unseren Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn unser Kunde im Verzug der Annahme ist.
- c) Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Tauschverpackungen. Unser Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- d) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn wir schriftlich und ausdrücklich die Gewähr für deren Einhaltung übernommen haben.
- e) Wird die Lieferzeit von uns nicht eingehalten, so ist unser Kunde berechtigt und verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen für die Lieferung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann unser Kunde vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung ist, dass unser Kunde schriftlich eindeutig zu erkennen gegeben hat, dass er die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annimmt. In Fällen höherer Gewalt können beide Parteien erst nach Ablauf einer Frist von insgesamt 2 Monaten zurücktreten, es sei denn, diese Frist ist für eine der Parteien aus besonderen Gründen unzumutbar. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei unserem Vorlieferanten eintreten.

- f) Schadenersatz statt der Leistung kann unser Kunde im Falle des Lieferverzuges nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und unter den Einschränkungen der Ziffer 5 verlangen. Außerdem setzt die Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung voraus, dass unser Kunde uns bei Setzung der gesetzlich erforderlichen Nachfrist darauf hinweist, dass er bei Ausbleiben der Lieferung/Leistung Schadenersatzansprüche geltend machen wird.
- g) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für unseren Kunden zumutbar ist.
- h) Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10 % zulässig.

5. Mängelhaftung

- a) Unsere Angaben bezüglich Material, Eignung (auch zur Verwendung auf Verpackungsmaschinen), Stärke und Verwendungszweck stellen nur dann Beschaffenheitsvereinbarungen dar, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich mit unserem Kunden vereinbart haben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Abweichungen von Maßen und Folienstärken sind im Rahmen der „GKV PRÜF- UND BEWERTUNGSKLAUSEL für Polyethylen- Folien und Erzeugnisse daraus“ des Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V. (GKV-Regelungen) zulässig und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mängelrechten. Die GKV-Regelungen sind unter www.wentus.de/de/gkv abrufbar. Für die Verträglichkeit der gelieferten Verpackungsmittel mit dem Füllgut übernehmen wir keine Mängelhaftung, wenn wir nicht diesbezüglich eine bestimmte Beschaffenheit mit dem Kunden vereinbart haben, nach dem Vertrag ein bestimmter Verwendungszweck vereinbart wurde oder es sich um eine gewöhnliche Verwendung handelt. Gleiches gilt für die vollkommenen Haltbarkeits- und Echtheitseigenschaften der Farben und Drucke, auch wenn diese von den Farbherstellern angegeben werden. Für alle Druckaufträge gelten die handelsüblichen Toleranz- und Farbabweichungen, insbesondere auch die durch Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Aufgedruckt. Wir sind bereit, etwaige uns zustehende Mängelansprüche gegen unseren Lieferanten an unsere Kunden abzutreten.
- b) Für Mängel der Ware leisten wir zunächst Nacherfüllung, die nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt. Im Fall der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- c) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder wird sie innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens drei Wochen nicht erbracht oder ist eine solche Frist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so kann unser Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen oder – falls der Mangel bzw. die Pflichtverletzung erheblich ist – vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- d) Unser Kunde verpflichtet sich, unverzüglich, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung zu überprüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorhergesehenen Zweck geeignet ist (§§ 377, 381 HGB). Offensichtliche Mängel müssen uns spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach ihrer Feststellung schriftlich uns gegenüber anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware insoweit als genehmigt und die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ist insoweit ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Arglist durch uns. Der Kunde räumt uns in jedem Fall eine sofortige Besichtigung und Prüfung unter Praxisbedingungen ein.
- e) Wählt unser Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn dies zumutbar ist.
- f) Für gebrauchte Ware ist unsere Mängelhaftung ausgeschlossen.
- g) Garantien im Rechtsinne werden von uns nicht abgegeben.
- h) Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6. Haftungsbeschränkung

- a) Wir haften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- b) Wir haften auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dieser beträgt bei Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden maximal 1.000.000,00 € pro Schadensfall und ist auf 2.000.000,00 € pro Jahr beschränkt.
- c) Die sich aus Ziffer 6 b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch und zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d) Soweit wir allgemeine technische Auskünfte geben, einen Rat oder eine Empfehlung erteilen, ohne dass wir uns hierzu vertraglich verpflichtet haben, sind wir, unbeschadet der sich aus einem vom reinen Kaufvertrag separaten Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.

7. Verjährung

Ansprüche und Rechte unseres Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang (ab Lieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes). Hiervon ausgenommen sind Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder aufgrund grob fahrlässiger Pflichtverletzungen unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Für sämtliche Geschäfte, die die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben, gilt der nachfolgende Eigentumsvorbehalt.
- b) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) behalten wir uns das Eigentum an der verkauften Ware vor (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Bei Zahlungsverzug unseres Kunden sind wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erklärung des Rücktrittes berechtigt und/oder berechtigt die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt unser Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- c) Wird Vorbehaltsware mit nicht von uns gelieferter Ware gemäß den §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt unser Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Unser Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Soweit unser Kunde zu dem Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung Rechte an der Vorbehaltsware erworben hatte, bestehen diese Rechte an der neuen Sache fort.

- d) Wird Vorbehaltsware vom Kunden, allein oder zusammen mit nicht von uns gelieferter Ware, veräußert, so tritt unser Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
- e) Unser Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die im Voraus abgetretenen Forderungen tatsächlich auf uns übergehen.
Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist unser Kunde nicht berechtigt.
- f) Unser Kunde ist unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung abgetretener Forderungen ermächtigt. Wir werden von unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat unser Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind befugt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- g) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat uns unser Kunde unter Übergabe aller notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
Unser Kunde ist verpflichtet, uns die Kosten und Schäden eines Verfahrens nach § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage) zu erstatten, wenn dieses Verfahren erfolgreich war und bei dem Dritten die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten vergeblich versucht wurde.
- h) Mit Zahlungseinstellung oder mit Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung erlischt sowohl das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware, aber auch die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- i) Beabsichtigt unser Kunde nicht den sofortigen, berechtigten Wiederverkauf des Liefergegenstandes oder verlangen wir die Versicherung, hat unser Kunde die uns gehörenden Waren auf unser Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und uns die Versicherungsansprüche abzutreten. Wir sind auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten unseres Kunden zu leisten.
- j) Treten wir wegen vom Kunden zu vertretene vertragswidrigen Verhaltens vom Kaufvertrag zurück, so ist unser Kunde verpflichtet, unter anderem die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstandes zu tragen. Diese Kosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder unser Kunde niedrigere Kosten nachweist.
- k) Für den Fall, dass unser Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, sind wir berechtigt, bei ihm noch vorhandene Vorbehaltsware abzuholen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unser Kunde erteilt schon jetzt unwiderruflich seine Zustimmung dazu, dass wir sein Betriebsgelände betreten dürfen, um die Vorbehaltsware abzuholen.
- l) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

9. Entwürfe/Klischees

- a) Für unsere Entwürfe, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen verbleiben uns die alleinigen Ausführungs- und Urheberrechte. Sofern unser Kunde Vorlagen und Ideen zur Verfügung stellt, beziehen sich diese Rechte auf den Teil, der von uns gestaltet wurde.
- b) Sofern kein Auftrag zustande kommt, ist unser Kunde verpflichtet, uns alle ihm ausgehändigten Unterlagen zurückzugeben.
- c) Bei der Zurverfügungstellung von Vorlagen und Ideen stellt uns der Kunde von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die Rechte hieran geltend machen, frei. Der Kunde wird uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr von in solchen Fällen gegen uns geltend gemachten Ansprüchen unterstützen.
- d) Die von uns angefertigten Entwürfe, Reinzeichnungen, Klischees und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn dem Kunden die Herstellungskosten berechnet wurden.

10. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt wird, die dem ursprünglichen, wirtschaftlichen Willen der Parteien möglichst nahekommt.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Privatrechts, des internationalen Einheitsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) wird übereinstimmend ausgeschlossen.
- b) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Höxter. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- c) Sofern vertraglich nicht anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Höxter.

Wentus GmbH

Eugen-Diesel-Straße 12

D-37671 Höxter